
Schöppingen, 30. Mai 2025

Nr. 11/2025

Datum	Inhalt	Seite
15.05.2025	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Schöppingen für das Haushaltsjahr 2025	2 - 4
27.05.2025	Öffentliche Bekanntmachung Ergänzung zur Bekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Gemeinde Schöppingen am 14. September 2025 sowie einer ggf. erforderlichen Stichwahl am 28. September 2025 vom 10.04.2025 (Amtsblatt Nr. 7/2025 vom 11.04.2025) Klarstellung zur Anwendbarkeit des § 15a KWahlG NRW und der damit korrespondierenden Vorschriften der KWahlO NRW	4

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Schöppingen für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Schöppingen mit Beschluss vom 17.03.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem

Gesamtbetrag der Erträge auf	17.532.478 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	19.296.353 €

im Finanzplan mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	15.945.778 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	19.069.436 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.653.594 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.902.200 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	460 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	50.800 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für die Investitionen erforderlich ist, wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 0 € festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf -1.763.875 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | | |
|-----|---|-----------------|
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 209 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 413 v.H. |

2. Gewerbesteuer auf

411 v.H.

Die Angabe der Steuerhebesätze an dieser Stelle hat nur deklaratorische Bedeutung, da eine besondere Hebesatzsatzung erlassen wird.

§ 7
(Haushaltssicherungskonzept)

- entfällt –

§ 8

In den Teilfinanzplänen sind Investitionen oberhalb einer Wertgrenze von 6.000,00 € als Einzelmaßnahmen darzustellen.

§ 9

Teilplanübergreifend werden sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Kontengruppen 50/70 (Personalaufwendungen/-auszahlungen) und 51/71 (Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen) zu einem Budget verbunden.

Teilplanübergreifend werden sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Kontengruppen 52/72 (Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen), 53/73 (Transferaufwendungen/-auszahlungen), 54/74 (Sonstige ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen), 55/75 (Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen/-auszahlungen) zu jeweils einem Budget verbunden.

Teilplanübergreifend werden alle Auszahlungsarten der Kontengruppe 78 (Auszahlungen aus Investitionstätigkeit) zu einem Budget verbunden.

Mehrerträge und Mehreinzahlungen der Kontengruppen 40/60 (Steuern und ähnliche Abgaben), 41/61 (Zuwendungen und allgemeine Umlagen), 42/62 (Sonstige Transfererträge), 43/63 (öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte), 44/64 (Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen), 45/65 (Sonstige ordentliche Erträge/Einzahlungen) erhöhen die Ermächtigungen innerhalb des Budgets für Aufwendungen bzw. Auszahlungen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2025

Vorstehende vom Rat der Gemeinde Schöppingen am 17.03.2025 beschlossene Haushaltssatzung der Gemeinde Schöppingen für das Haushaltsjahr 2025 mit ihren Anlagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Borken mit Schreiben vom 27.03.2025 angezeigt worden.

Der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen steht gemäß § 80 Abs. 6 GONW während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme im

Rathaus der Gemeinde Schöppingen, Amtsstraße 17, Zimmer 18,

zur Verfügung.

Gemäß § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der derzeit gültigen Fassung kann der Haushaltsplan mit seinen Anlagen außerdem im Internet unter der Adresse www.schoeppingen.de Rubrik „Rathaus und Politik“, „Verwaltung“, „Aktuelle Haushaltsdaten“ eingesehen werden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass der bekannt gemachte Satzungstext dem beschlossenen Satzungstext entspricht. Die Verfahrensvorschriften gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung wurden beachtet.

Schöppingen, 15. Mai 2025

gez. **Franz-Josef Franzbach**
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Ergänzung zur Bekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Gemeinde Schöppingen am 14. September 2025 sowie einer ggf. erforderlichen Stichwahl am 28. September 2025 vom 10.04.2025 (Amtsblatt Nr. 7/2025 vom 11.04.2025)

Klarstellung zur Anwendbarkeit des § 15a KWahlG NRW und der damit korrespondierenden Vorschriften der KWahlO NRW

Der Verfassungsgerichtshof NRW (VerfGH) hat entschieden, dass § 15a Absatz 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz - KWahlG) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlbezogener Vorschriften vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S.444) gegen Artikel 4 Absatz 1 der Landesverfassung in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1 des Grundgesetzes verstößt. Der VerfGH NRW hat die Vorschrift gemäß § 61 Absatz 3 VerfGHG NRW für nichtig erklärt.

Hieraus folgt, dass Wählergruppen, die nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz einer Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegen, für einen gültigen Wahlvorschlag zu den Kommunalwahlen – entgegen der bisher geltenden Regelung und entgegen Ziffer 1.4 der Bekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen vom 20.03.2025 (Amtsblatt 8/2025 vom 28.03.2025) – diesem keine Bescheinigungen beifügen müssen, die ihr der Präsident des Landtags nach § 4 Absatz 2 Wählergruppentransparenzgesetz über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte für die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre erteilt hat.

Die Absätze 2 bis 7 des § 15 KWahlG wurden nicht aufgehoben und sind weiter anzuwenden.

Die öffentliche Bekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen vom 10. April 2025 (Amtsblatt Nr. 7/2025 vom 11.04.2025) behält darüber hinaus ihre Gültigkeit.

Schöppingen, 27.05.2025

Für die Gemeinde Schöppingen
Der Wahlleiter

gez. **Franz-Josef Franzbach**